



HVBG

HVBG-Info 11/1986 vom 24.06.1986, S. 0786 - 0789, DOK 143.27/017-SG

**Zu den Voraussetzungen für die Rückforderung von Leistungen
(§ 50 Abs. 2 SGB X), insbesondere Rückforderung von Erben - Urteil
des SG Itzehoe vom 26.11.1985 - S 1 J 20/85**

Zu den Voraussetzungen für die Rückforderung von Leistungen
(§ 50 Abs. 2 SGB X), insbesondere Rückforderung von Erben;
hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Itzehoe vom 26.11.1985
- S 1 J 20/85 -

1. Verweist ein Gericht der Zivilgerichtsbarkeit den Rechtsstreit wegen sachlicher Unzuständigkeit an ein Sozialgericht, so ist das letztgenannte Gericht gemäß § 52 Abs. 2 SGG an den Tenor des Verweisungsbeschlusses gebunden, nicht jedoch an die Gründe.
2. Der Kinderzuschuß gemäß § 1262 RVO ist ein unselbständiger Teil des Rentenanspruches. Er teilt daher das rechtliche Schicksal des Stammrechtes.
3. Wird der Kinderzuschuß nach dem Tode des Rentenempfängers versehentlich nach erfolgter Abzweigung an die Kindesmutter weitergezahlt, so richtet sich die Rückforderung nicht nach öffentlichem Recht gemäß § 50 SGB X, sondern in Anlehnung an BGH (Urteil vom 30.03.1978, NJW 1978, 1385 ff.) nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB.
4. Unterläßt es der Versicherungsträger trotz vom Zahlungsempfänger geäußerten Zweifel, die ungerechtfertigte Fortzahlung des Kinderzuschusses einzustellen, so kann dem Bereicherungsanspruch zumindest teilweise der Grundsatz des Verstoßes gegen Treu und Glauben - § 242 BGB - entgegenstehen.
Fundstelle: Breithaupt 1986, S. 401-405